

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 2=22 (1856)

Heft: 21

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

jetzte aufzugeben, wenn sie sich allein auf diese Mittel beschränken müßte.

- 2) Durch die Konvois, welche ihr die eigenen Magazinbedürfnisse nachliefern.
- 3) Durch die Ergebnisse der Requisitionen, welche sie vom Lande bezieht.

Hat der Feind eine entschiedene Schlacht verloren, so wird er auch eine vollständige Niederlage erlitten haben. Die Freikorps, auf dessen Flanken und im Rücken postirt, dürfen gewiß sein, daß sie, wenn ihre Bewegungen mit Entschiedenheit und Einsicht geleitet werden, viele Gefangene und beträchtliche Beute machen werden.

Mit dem ist aber nicht genug, sie müssen den Konvois, welche mit frischen Approvisionirungen auf dem Marsche sind, kühn entgegen gehen, sie beunruhigen, angreifen und durch alle möglichen Mittel zu zerstören suchen. In solchen Verhältnissen sind rasche und kühne Bewegungen vollkommen geeignet Schrecken und Verwirrung unter dem Feinde zu verbreiten und zu dessen gänzlicher Zernichtung beizutragen.

Wenn im Gegentheil unsere Armee die Schlacht verliert und der Feind vorrückt, so müssen die Freikorps ihre Kühnheit verdoppeln und ihm überall Hinterhalt anlegen. Sie suchen namentlich die Konvois, welche aus seinen rückwärts gelegenen Magazinen kommen, die um so günstigere Wechselfälle darbieten, zu vernichten, da sie einen weit größern Weg zurückzulegen haben; hierbei immer die schwächsten Punkte auswählen, sich an schwierigen Stellen in Hinterhalte legen, plötzliche Angriffe machen, überhaupt aus allen Fehlern und Nachlässigkeiten des Feindes Ruhm zu ziehen, ist die Aufgabe der Freikorps. Sie müssen trachten, zum Voraus zu erfahren, welche Direktion dieser oder jener Konvois nehmen werde, beinahe der Stunde gewiß sein, wenn er an dieser oder jener Stelle durchkommen, ob er diesen oder jenen Weg einschlagen werde; ihre Pflicht ist demnach, ihm alle möglichen Hindernisse in den Weg zu legen; sie werden sich nicht nur darauf beschränken, die Brücken abzubrechen, sie müssen selbst die Wege abgraben, ihre Aufgabe muß immer dahin zielen, den Marsch des Konvois aufzuhalten, ihn möglicher Weise zu zerstören.

Ein zuverlässiges Mittel, den Feind durch Desertion und Krankheit zu schwächen, besteht darin, daß man ihm Tag und Nacht keine Ruhe läßt und ihn durch ununterbrochene Ueberfälle und Harzellirungen beunruhigt. Die Freikorps werden diesen Zweck besonders gegen die Konvois erreichen, wenn sie die Eskorten in dem Augenblick harzelliren, wo sie sich nach einem angestrengten Marsche der Ruhe überlassen wollen. Besonders bei Nacht werden sich die Freikorps den Wachen nähern, sie zu überfallen oder aufzuheben trachten, überhaupt alles anwenden, um sie zu einer ununterbrochenen Wachsamkeit zu zwingen. Das Bewußtsein in immerwährender Gefahr zu schweben, entmuthigt und erschöpft die Leute.

In Betreff der vom Feinde ausgeschriebenen Requisition außerhalb der von ihm besetzten Grenzen, muß verboten werden, denselben nachzukommen, un-

ter welchem Vorwande es auch immer sei. Diese unerläßliche und streng zu handhabende Maßregel muß durch die Civil- und Militärbehörden bekannt gemacht und diese nothwendige Maßregel durch die Freikorps auf das strengste überwacht werden. Gelingt es ihnen sich der Gegenstände zu bemächtigen, welche von einigen Einwohnern an den Feind gesandt werden, so müssen diese ins Hauptquartier gebracht und ihnen nach ihrem Werthe bezahlt werden, welcher dann auf die betreffende Kompagnie vertheilt werden soll. Die Führer des Konvois werden ebenfalls ins Hauptquartier gebracht, um daselbst militärisch beurtheilt zu werden.

In einem Nationalkrieg ist jeder Schweizer, der dem Feind nicht zu schaden sucht wo er kann, strafbar, derjenige aber, der ihn unterstützt, begeht ein Verbrechen.

Befindet sich das Vaterland in Gefahr, so müssen alle Rücksichten gegen Personen, Familien, Geschäftsverhältnisse, Glücksgüter und Zuneigungen dem allgemeinen Interesse weichen. Das ist der alleinige Zweck, dem Alles untergeordnet werden muß. Die ganze Nation ist Soldat, die Regierung muß Soldat sein. Ihre Autorität muß stark, muß unerbitterlich sein; augenblicklicher, unbedingter Gehorsam muß streng gefordert werden, keinerlei Ausflüchte dürfen angenommen werden, jedes Individuum muß sich unverzüglich und ohne Vorbehalt für oder gegen uns erklären.

Erklären sie sich gegen uns vor dem Gefecht! nun wohlau, so lassen wir ihnen den Weg offen; sie gehen zum Feinde, wir werden nur desto stärker sein.

Zu bestimmen bleibt noch:

- 1) Die Vertheilung der Beute, Preise und Tarification der Preise.
- 2) Das vom Feinde angegriffene Vaterland übernimmt die Verpflichtung, für Wittwen und Waisen und für die Verstümmelten zu sorgen und die Vertheidiger zu belohnen.

Schweiz.

Der Bundesrath hat — in Anbetracht, daß die provisorische Gültigkeit der neuen eidg. Exerzirreglemente zu Ende geht und der definitive Entwurf der nächsten ordentlichen Bundesversammlung vorgelegt werden muß — beschlossen, eine Kommission mit der Prüfung derselben sowie mit Berichterstattung über die bisher gemachten Erfahrungen zu beauftragen. Die Kommission besteht aus den H. Obersten Biegler, Zöler, Ch. Weillon, Barmann, Letter, Militärdirektor Steiner von Bern, den Bataillonskommandanten Salis von Chur und Link von Genf. Das Präsidium der Kommission übernimmt der Chef des eidg. Militärdepartementes.

Obwalden. Auf Grundlage von Statuten, ähnlich denjenigen gleicher Vereine anderer Kantone, bildeten Sonntag den 2. d. die Offiziere dieses Halbkantons einen Offiziersverein, der durch Vornahme der statutenmäßigen Wahlen sich auch sofort konstituirte.

Nidwalden. Aus dem letzten Berichte des Inspektors Oberst Biegler vermerkt das „Wochenblatt“, daß

sich die Infanterie dieses Halbkantons im Zielschießen auszeichnet. Im Einzelfeuer hatte die Truppe bis auf 200 Schritte 56 % Treffer.

St. Gallen. Ein kantonaler Truppenzusammenzug. Wir lesen in der *St. Galler Ztg.*: Hr. Oberstlieutenant Hoffstetter hat dem Kleinen Rathe einen höchst interessanten Vorschlag eingereicht, welcher die allgemeine Aufmerksamkeit, nicht nur diejenige der spezifischen Militärs auf sich ziehen wird. Derselbe lautet dahin:

„Von der Ansicht ausgehend, daß sowohl zur weiteren Ausbildung der Offiziere, besonders der Stabsoffiziere, als auch zur Hebung des militärischen Geistes und der eigentlich kriegerischen Ausbildung des Kontingents das ewige Einerlei der jährlichen Wiederholungskurse passend von Zeit zu Zeit durch einen Truppenzusammenzug ersetzt werde, beantragt der Unterfertigte:

1) Die Bataillone des Auszugs Nr. 52, 63 und 31 statt ihrer gewöhnlichen Wiederholungskurse von 7 und 8 Tagen — nämlich 6 Tage und einem Einrückungstag für die Cadres und 7 Tage und einem Einrückungstag für das ganze Bataillon — dieselben im Toggenburg zusammenzuziehen und zwar die Cadres für einen dreitägigen Vorkurs.

2) Den Wiederholungskurs des Reservebataillons Nr. 101 so zu stellen, daß dasselbe an den Schlußmanövers der andern drei Bataillone Antheil nehmen könne.

3) Die Verpflegung in natura wie bisher erfolgen zu lassen, allein mit Einquartirung auf Dach und Fach, wobei für die eigentlichen Felddienstübungen auch auf Letzteres verzichtet und bivouakirt würde.

4) Die Truppen für die Manövers unter Kommando eines eidgenössischen Obersten des Kantons zu stellen, mit Zuziehung anderer eidg. Offiziere des Kantons als Gehilfen.

5) Sich bei der Eidgenossenschaft dahin zu verwenden, daß der Wiederholungskurs der Kavalleriekompagnie Mettler und der Batterie Hefsti in Einklang mit diesem Truppenzusammenzug so gebracht werde, um die benannten Truppentheile an den zwei letzten Manövretagen Antheil an den Gefechtsübungen nehmen lassen zu können.

6) Sich bei der Eidgenossenschaft dahin zu verwenden, daß dieselbe dem Kanton den Mehrverbrauch an Schießmunition abnehme und daß dieselbe die Besoldung der eidg. Stabsoffiziere übernehme.

7) Endlich den Zusammenzug auf den Monat September anzuordnen.“

Soweit das genannte Blatt; wir hoffen, noch nähere Details zu erhalten, begrüßen aber einstweilen diese Einrichtung mit Freuden, der wir allseits Nachahmung wünschen. Haben wir doch schon 1852 in der *Militärzeitschrift* darauf hingewiesen, wie leicht z. B. die beiden Basel und Solothurn sich zu ähnlichen Übungen vereinigen könnten!

Schaffhausen. In Folge der in dem Verwaltungsberichte der Regierung enthaltenen Bemerkung, daß sehr häufig ein Wechsel der Kavalleriepferde stattfindet, nachdem die erste Rate der gesetzlichen Prämien schon ausbezahlt ist, und daß von manchen Milizpflichtigen, welche den Kanton verlassen, die Uniform und Bewaffnung, die sie vom Staate empfangen haben, nicht abgegeben werden, hat der Große Rath die Regierung eingeladen,

Vorsorge zu treffen, daß diesen Uebelständen abgeholfen werde, und diese hat in Folge dieser Einladung nachfolgende Verordnung erlassen:

1) Sämmtliche Gemeindevorstände werden erst dann an Dienstpflichtige (Rekruten und Milizpflichtige) Ausweisschriften zur Entfernung aus dem Kanton abgeben, oder die Bewilligung zur Verabfolgung solcher Ausweisschriften ertheilen, wenn die betreffenden einen Urlaub der Militärdirektion vorgewiesen haben.

2) Die Militärdirektion wird den Urlaub erst dann ertheilen, wenn der Begehrende sich über die Abgabe der vom Staate erhaltenen Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände ausgewiesen hat und kein Aufgebot vorliegt.

3) Sowohl die Gemeindevorstände als die Militärdirektion werden hierüber Kontrolle führen.

4) Der Militärdirektion wird hinsichtlich der Verabreichung von Pferdeprämien und des Haltens eigenthümlicher Kavalleriepferde die nähere Ausführung übertragen.

Eine sehr zeitgemäße und wohlthätige Verfügung des Regierungsrathes wird besonders von den ärmern milizpflichtigen Einwohnern mit Dank begrüßt werden. Es erhalten nämlich inskünftige die Rekruten während des Rekrutenturses, soweit solcher im Hauptorte des Kantons stattfindet, Waffen und Lederzeug aus dem Magazin; dagegen haben sie den ihnen verabreichten Ruz- und Westeckack sammt Inhalt im kostenden Preis zu bezahlen, erhalten jedoch, wenn sie beim Beginn des Rekrutenturses ein eigenthümliches ordonnanzmäßiges Gewehr und Patronentasche mitbringen und diese Gegenstände bei der Eintheilung in ein Milizkorps wieder vorweisen, den für Ruz- und Westeckack zc. bezahlten Betrag zurückbezahlt.

In der **Schweighauser'schen** Sortimentbuchhandlung ist zu haben:

Erzählungen eines alten Tambours

von
C. Söfer.
Gehf. Preis: Fr. 1. 50 Cts.

Vorlesungen
über
Die Taktik.
Hinterlassenes Werk des Generals
Gustav von Griesheim.
Gehf. Preis: Fr. 13. 35 Cts.

Lehrbuch
der
Befestigungskunst
als Leitfaden zur
Vorbereitung für das Offizierexamen.
Von
Müppel, Major.

Mit 102 Holzschnitten. — Gehf. Preis: Fr. 7.